



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 14. Dezember 2023

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 11.12.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 19. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Crailsheim über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 14. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 25,0 v. H. des Saldo 1, mindestens jedoch 150 Euro bei Aufstellung in Spielhallen bzw. 75 Euro bei Aufstellung an anderen Orten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Crailsheim, den 04. Dezember 2025:

gez. Dr. Christoph Grimmer

Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.